



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 45 b Abs. 1 Satz 3 Wassergesetz.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebs oder Fachmannes nachzuweisen. Die Dichtigkeit von geschlossenen Gruben ist durch eine Fachfirma vor Inbetriebnahme und anschließend alle 10 Jahre überprüfen zu lassen. Die Prüfung kann nach anerkannten Methoden, jedoch nicht mit Fäkalien und häuslichen Abwasser befüllten Zustand, stattfinden.
Nach erfolgter Prüfung ist die Bescheinigung unaufgefordert der Stadt Renningen vorzulegen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig alle 6 Monate, der Kleinkläranlagen in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf auf Anforderung.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.
- Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und (2).
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.
- Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt bei
1. Anlieferung durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen
 - für Kleinkläranlagen pro Kubikmeter Schlamm: 173,03 EUR
 - für geschlossene Gruben pro Kubikmeter Abwasser: 66,39 EUR
 2. Anlieferung der Eigentümer bei nach § 2 Abs. 4 befreiten Grundstücken
 - für Kleinkläranlagen pro Kubikmeter Schlamm: 115,91 EUR
 - für geschlossene Gruben pro Kubikmeter Abwasser: 9,27 EUR

Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

3. Anlieferung von getrocknetem Klärschlamm aus Kläranlagen pro Tonne 92,24 EUR
- (2) Die Gebühr für Arbeitseinsätze des Bauhofs beträgt je angefangene halbe Stunde für
1. Personal 22,75 EUR
 2. Abrollkipper 37,50 EUR

§ 10

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Stadt überlässt;
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt sowie die nach § 3 Abs. 2 notwendigen Nachweise nicht rechtzeitig erbringt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 17 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
 6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegen über der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig i.S. von § 8 a Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Entsorgungssatzung vom 18.10.1999 in der Fassung vom 23.11.2020 außer Kraft.

Renningen, den 21.07.2026

gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.